

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 10/13 B

L 6 KR 1130/09 (Thüringer LSG)
S 3 KR 453/07 (SG Gotha)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger - ein Rechtsanwalt, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der Beigeladenen zu 2. (einer Wohnungsbaugenossenschaft) war - in seiner in der Zeit vom 26.8. bis 31.12.2005 aufgrund eines Rechtsbesorgungsvertrages erfolgten Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. der Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag. Der Widerspruch des Klägers gegen den Feststellungsbescheid der beklagten Einzugsstelle (die tätig wurde, nachdem sich die zuvor im April 2006 vom Kläger angegangene Deutsche Rentenversicherung sich als für die Statusfeststellung unzuständig erklärt hatte) sowie seine Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*zuletzt Urteil des Thüringer LSG vom 18.12.2012*).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des Thüringer LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels vom 23.4.2013 entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG einen Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt und bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine instanzabschließende Entscheidung des LSG - hier ein Urteil - nicht schon zulassen, wenn behauptet wird, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig. Die Revision ist vielmehr nur unter den Voraussetzungen des Abs 2 Nr 1 bis 3 der Regelung zuzulassen, ua dann wenn - wie hier - Verfahrensmängel geltend gemacht werden, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein Verfahrensmangel in diesem Sinne ist der (entscheidungserhebliche) Verstoß des LSG im Rahmen seines Vorgehens auf dem Weg zum Urteil (*vgl zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Neben der Rüge eines Verstoßes gegen das für das sozialgerichtliche Verfahren maßgebende Recht ist mit der Beschwerdebeurteilung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann bzw auszuführen, dass insoweit ein absoluter Revisionsgrund vorliegt (bei dem die Entscheidungserheblichkeit unterstellt wird). Ein Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann den gesetzlichen Anforderungen entsprechend bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand der Beschwerdebeurteilung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG verfahrensfehlerhaft ist.



- 4 Der Kläger beruft sich allein darauf, dass dem LSG Verfahrensmängel anzulasten seien, weil
1. es § 139 SGG unrichtig angewandt habe,
 2. eine "ungenügende Sachverhaltsdarstellung" erfolgt sei (*Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG*) und
 3. Entscheidungsgründe des Urteils fehlten (*Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*).
- 5 Mit den zur Untermauerung von Verfahrensverstößen vorgebrachten Gesichtspunkten legt der Kläger einen Verfahrensmangel indessen nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dar.
- 6 Hinsichtlich der Rüge zu 1. wird in Bezug auf die geltend gemachte "unrichtige Anwendung von § 139 SGG" bereits nicht zweifelsfrei deutlich, dass sich der Kläger überhaupt gegen das angegriffene Urteil selbst wendet und nicht nur gegen die durch den Beschluss des LSG vom 22.3.2013 erfolgte Ablehnung der Tatbestandsberichtigung, welche nach § 139 Abs 2 S 2 SGG unanfechtbar ist; die unrichtige Anwendung von Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem genannten Beschluss wäre mithin nicht geeignet, den Zugang zum Revisionsverfahren zu eröffnen. Darüber hinaus lässt der Kläger aber mit der in diesem Zusammenhang näher erörterten und vermeintlich entsprechend geltenden Rechtsprechung des BGH zu den Folgen der "Unrichtigkeit tatbestandlicher Feststellungen im Berufungsurteil" die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens unbeachtet. Er nimmt nicht in den Blick, dass § 551 Abs 3 S 1 Nr 2 Buchst b ZPO keineswegs inhaltlich der für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Regelung über die Maßgeblichkeit von Feststellungen in § 163 SGG und § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG entspricht, weil danach - wie oben ausgeführt - eine gegenüber dem BSG als Beschwerdegericht zulässige und rechtlich beachtliche Rüge unrichtiger Feststellungen des Berufungsgerichts an qualifizierte Voraussetzungen geknüpft ist: Die Rüge der Unrichtigkeit der richterliche Tatsachenwürdigung im angegriffenen Urteil ist im sozialgerichtlichen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gänzlich ausgeschlossen und die Rüge unzulänglicher Sachaufklärung des Vordergerichts setzt einen dort gestellten entsprechenden Beweisantrag voraus. Hierzu und zu einer etwa vorliegenden, aus verfassungsrechtlichen Gründen eine abweichende Beurteilung gebietenden Sonderkonstellation wird von Klägerseite nichts vorgetragen. Den bestehenden besonderen Darlegungserfordernissen wird die bloße Behauptung einer "unrichtigen Anwendung von § 139 SGG" vor dem aufgezeigten rechtlichen Hintergrund nicht gerecht.
- 7 Selbst wenn man dem Kläger aber darin folgen wollte, dass ein rügefähiger Verfahrensmangel auch iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, wenn sich aus der den Berichtigungsantrag zurückweisenden Entscheidung des LSG ergebe, dass seine tatbestandlichen Feststellungen widersprüchlich sind, fehlt es an der ordnungsgemäßen Darlegung eines Verfahrensmangels. Der Kläger sieht diese Widersprüchlichkeit darin, dass nicht er selbst das Schreiben vom 20.6.2006 verfasst habe, sondern Herr A. L. . Im LSG-Beschluss vom 22.3.2013 heißt



es dazu, der Senat habe in seinem Urteil den Schriftsatz des Herrn L. rechtlich als Antrag des Klägers selbst bewertet. Der Kläger setzt sich im Beschwerdeverfahren nicht ansatzweise damit auseinander, dass sogar er selbst seinem eigenen Vorbringen im Berufungsverfahren ein eigenes bzw ihm zuzuordnendes Schreiben zugrundelegte: So heißt es in der Niederschrift des Erörterungstermins vom 22.11.2011 auf S 2, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärte "Meiner Ansicht nach war die Beklagte für die Entscheidung über den Antrag des Klägers nicht zuständig. ..." In ähnlicher Weise heißt es anschließend im Schriftsatz des anwaltlichen Bevollmächtigten des Klägers vom 2.12.2011 (S 2 oben): "Die Beklagte hätte daher den Antrag des Klägers zuständigkeitshalber an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeben müssen." Wieso bei dieser Sachlage nach dem eigenen Klägervorbringen im Berufungsverfahren eine Widersprüchlichkeit von Feststellungen des LSG anzunehmen sein sollte, erschließt sich bei objektiver Betrachtung - unbeschadet möglicherweise weiterer, gegen den Kläger sprechender Indizien - nicht.

- 8 Das Fehlen der hinreichenden Darlegung von Verfahrensmängeln ist entsprechend anzunehmen für die Rüge des Klägers, einer "ungenügenden Sachverhaltsdarstellung". Nach § 136 Abs 1 SGG muss das Urteil ohnehin nur eine "gedrängte Darstellung des Tatbestandes" enthalten. Der Kläger behauptet das Fehlen einer solchen Darstellung nicht, sondern beruft sich auf die Unrichtigkeit der im Tatbestand aufgenommenen Feststellungen des LSG.
- 9 Schließlich legt der Kläger auch nicht in der gebotenen Weise dar, dass das LSG-Urteil mit Blick auf § 136 Abs 1 Nr 6 SGG wegen fehlender Entscheidungsgründe verfahrensfehlerhaft sei und der Urteilsausspruch des LSG darauf beruhe. Selbst wenn man dem darauf bezogenen Vorbringen sogar die Rüge entnehmen wollte, es liege ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO vor, mangelt es nach den obigen Ausführungen insoweit an den nötigen Darlegungen. Abgesehen davon, dass dem LSG-Urteil Entscheidungsgründe nicht gänzlich, sondern auch nach dem Verständnis des Klägers nur zu einem einzelnen Punkt fehlen, setzt er sich nicht damit auseinander, dass ein Urteil nicht verfahrensfehlerhaft ist, solange noch eine Auseinandersetzung mit dem Kern des Vorbringens erkennbar und die Argumentation noch nachvollziehbar und verständlich ist. Nur dann aber, wenn ein Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingeht, lässt dies auf eine Nichtberücksichtigung von solchem zentralen Vortrag und das verfahrensfehlerhafte Fehlen von Gründen schließen (vgl zB BSGE 111, 114 = SozR 4-2500 § 87 Nr 26, RdNr 22 mwN; BSG Urteil vom 28.3.2007 - B 6 KA 10/06 R - Juris mwN). Derartige bringt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht vor, zumal er nicht detailliert aufzeigt, dass sein Vorbringen im Berufungsverfahren für das LSG erkennbar ganz zentral auf die fehlende Autorisierung des von Herrn A. L. gestellten Antrags durch ihn selbst gerichtet war.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)